



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 1428.

8. APRIL 1930.

I. Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet mit Schreiben vom 1. April 1930 den abgeänderten Bebauungsplan über das Gebiet im östlichen Gassacker und Grossfeld südlich der Kantonsstrasse gegen Winznau zur Prüfung und Genehmigung.

Der nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 im Niederämter Anzeiger Nr. 6 und im Amtsblatt Nr. 6 des Kantons Solothurn projektierte abgeänderte Bebauungsplan sieht eine Verlegung und Verlängerung der projektierten Niederamtstrasse bis ins Grossfeld vor.

II. Das bei Anlass dieser Planaufgabe eingereichte Misstrauensvotum von Herrn Cerny, gegen die Kostenverteilung der jeweiligen Strassenanlagen, wurde vom Einwohnergemeinderat abgewiesen. Ein Rekurs an die Einwohnergemeindeversammlung, gegen diesen abweisenden Beschluss, wurde nicht eingereicht. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 31. März 1930 hat den abgeänderten Bebauungsplan genehmigt. Die vorgesehene Abänderung am seinerzeit genehmigten Bebauungsplan ermöglicht eine bessere Aufteilung des baufähigen Bodens längs der heutigen Kantonsstrasse. Es scheint dabei in der letzten Zeit der Gedanke, das Grossfeld ausschliesslich als Industrietermin zu reservieren, fallen gelassen worden zu sein. Ob dieses Baupolitik der Einwohnergemeinde Trimbach als eine glückliche bezeichnet werden muss, bleibt dahingestellt. Zu wünschen wäre, dass eine Verlegung der Einmündung der projektierten Niederamtstrasse in die Kantonsstrasse Olten-Hauenstein studiert und verwirklicht werden

fürhter Verkehrsweg in abschbarer Zeit geöffnet werden könnte.

Irgendwelche Bedenken, vom Standpunkte der inskünftigen Verkehrsregelung, gegen die Genehmigung des abgeänderten Bebauungsplans bestehen nicht.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Dem von der Einwohnergemeinde Trimbach beschlossenen neuen Bebauungsplan im Gebiete der Niederamtstrasse wird die Genehmigung erteilt.

2. Der mit Beschluss Nr. 1404 vom 26.III. 1920 genehmigte Bebauungsplan Blatt Nr. II wird, soweit derselbe mit vorstehend genehmigtem neuen Bebauungsplan im Widerspruche steht, aufgehoben.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Schäfer

Bau-Departement (4), mit Akten und 1 Plandoppel.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt II Olten.
Einwohnergemeinde Trimbach, mit 1 Plandoppel.